



Gd.-Zl.:1107-133/9-01

## VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Hallwang vom 29.12.1997

Gem. § 79 Abs. 4 der SALZBURGER GEMEINDEORDNUNG 1994 LGBl. 107/1994 i.d.g.F, wird mit Gemeindevertretungsbeschluss vom 29.12.1997 eine

### HUNDEHALTEVERORDNUNG

zur Vermeidung bzw. Beseitigung von Gefahren für Menschen und Sachen kundgemacht.

#### § 1

Im Gebiet der Gemeinde HALLWANG sind Hunde außerhalb von Gebäuden an öffentlichen Orten wie z.B. Straßen, Plätzen, Parkanlagen, Kinderspielplätzen und dgl. auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie in frei zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen und Gartenanlagen so an der Leine zu führen, damit jederzeit eine Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.

#### § 2

Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, haben außerhalb ihrer eigenen Gebäude und ihren eigenen ausreichend eingefriedeten Grundflächen den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen. Diese Verpflichtung gilt nicht für bewaldete Flächen und für Flächen unter Büschen und Sträuchern.

#### § 3

Für die Einhaltung dieser Bestimmungen hat der Halter des Hundes Sorge zu tragen.

#### § 3c

Unzulässige Tierhaltung, Salzburger-Polizeistrafgesetz 1975 (idgF) und § 1320: Tierhaftung, Allgem. Bürgerl. Gesetzbuch 1811 (idgF) wird ausdrücklich hingewiesen.

Im Tierschutzgesetz ist in § 24a die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden vorgesehen. Alle im Bundesgebiet gehaltenen Hunde sind gemäß Abs. 3 mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Mikrochips auf Kosten des Halters von einem Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Welpen sind spätestens mit einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe so zu kennzeichnen. § 24a ist mit 30. Juni 2008 in Kraft getreten. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung noch nicht gekennzeichnete Hunde sind bis zum 31. Dezember 2009 zu kennzeichnen.

**Mit 1. Jänner 2010 müssen daher alle erwachsenen Hunde in Österreich einen Mikrochip eingesetzt haben und registriert sein.**

#### § 4

Die Bestimmungen gem. § 1 und § 2 gelten nicht für solche Fälle, bei welchen der Hundegebrauch (Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen, Jagdhunde, Blindenhunde und dgl.) dies ausschließt.

#### § 5

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gem. § 3c Abs. 1 Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz LGBl. Nr. 58/1975 i.d.g.F. in Verbindung mit Art. VII EGVG 1950 bestraft.

#### § 6

Diese Verordnung tritt mit Beginn des ihrer Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

#### § 7

Diese Verordnung gilt vom Tag des Inkrafttretens auf unbestimmte Zeit.

Der Bürgermeister

Ergeht an:

- Polizeiinspektion Eugendorf
- BH Salzburg-Umgebung
- Gd-Jagd Hallwang Hr.Seiler Engelbert